

Sondersession April 2011 Nationalrat - Vorschau

Nationalrat

Bundesratsgeschäfte

09.076 - Präventionsgesetz

Botschaft des Bundesrates vom 30.09.2009:

Das neue Bundesgesetz über Prävention und Gesundheitsförderung setzt den in Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe b der Bundesverfassung verankerten Gesetzgebungsauftrag um, wonach der Bund Regelungen zur Bekämpfung stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten erlässt. Es hat zum Ziel, die Koordination und die Effizienz von Präventions-, Gesundheitsförderungs- und Früherkennungsmassnahmen zu verbessern und damit zur Stärkung von Prävention und Gesundheitsförderung in der Schweiz beizutragen.

Das Gesundheitssystem der Schweiz weist eine grosse Schwäche auf: Im Vergleich zu den drei Säulen der medizinischen Krankenversorgung (Behandlung, Rehabilitation und Pflege) sind Prävention, Gesundheitsförderung und Früherkennung derzeit – mit Ausnahme der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und der Massnahmen zur Verhütung von Suchtkrankheiten – konzeptionell, organisatorisch, politisch und rechtlich nicht ausreichend verankert.

Das Hauptanliegen der vorgeschlagenen Regelung besteht in der für eine Stärkung von Prävention, Gesundheitsförderung und Früherkennung notwendigen Verbesserung von Steuerung, Koordination und Effizienz der verschiedenen Massnahmen und in der Optimierung der strategischen Führung der Verwaltung der Präventionsabgaben (Tabakpräventionsabgabe und KVG-Prämienzuschlag). Zudem wird die gesetzliche Lücke geschlossen, die auf Bundesebene im Bereich der Prävention und Früherkennung nichtübertragbarer und psychischer Krankheiten, die stark verbreitet oder bösartig sind, besteht.

Der Gesetzesentwurf enthält folgende Kernelemente:

- die Einführung übergeordneter Steuerungs- und Koordinationsinstrumente (nationale Ziele und bundesrätliche Strategie);
- die Klärung der Aufgabenteilung von Bund und Kantonen unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips;
- die Verankerung von Massnahmen zur Sicherstellung der Qualität und zur Förderung der Wirksamkeit von Präventions-, Gesundheitsförderungs- und Früherkennungsmassnahmen;
- die Schaffung des Schweizerischen Instituts für Prävention und Gesundheitsförderung in Form einer dezentralen Verwaltungseinheit des Bundes als neues Kompetenzzentrum für Prävention, Gesundheitsförderung und Früherkennung;
- die Neuregelung der Rahmenbedingungen für die Verwendung des KVG Prämienzuschlages und der Tabakpräventionsabgabe;
- die rechtliche Verankerung von Finanzhilfen an gemeinnützige Organisationen und der Förderung der Forschung sowie der Aus- und Weiterbildung;
- die Weiterentwicklung der Gesundheitsberichterstattung und die Harmonisierung der Datenerhebung.

Die Umsetzung der Vorlage erfolgt haushaltneutral. Sollte der Mittelbedarf für die Präventionsanstrengungen auf längere Sicht zunehmen, so wird dieser durch eine durch den Bundesrat festzulegende Erhöhung des aktuell bei 2.40 Franken pro Person und Jahr liegenden KVG-Prämienzuschlags gedeckt werden.

Aus gesundheitspolitischer Sicht leistet das neue Bundesgesetz einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Erhaltung des Gesundheitszustandes der Schweizer Bevölkerung, stärkt dadurch den Wirtschaftsstandort Schweiz und trägt zur Dämpfung der Kostenentwicklung im Gesundheitssystem bei.

Medienmitteilung der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates vom 21.01.2011

Die Kommission führte die Detailberatung zum **Präventionsgesetz** weiter. Sie war im März 2010 auf den Entwurf eingetreten und hatte im September 2010 im Grundsatz beschlossen, auf das vom Bundesrat vorgeschlagene Institut zu verzichten und stattdessen gewisse Aufgaben der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz zu übertragen. Die Mehrheit der Kommission bestätigte dieses Konzept nun im Einzelnen: Die Stiftung soll die nationalen Programme im Bereich der stark verbreiteten oder bösartigen Krankheiten umsetzen. Sie soll die zuständigen Bundesstellen, die Kantone und Dritte bei der Planung und der Durchführung von Präventionsprogrammen unterstützen. Sie kann Beiträge für Einzelprojekte und kantonale Programme gewähren. Sie kann aber selber keine Beiträge aus den Präventionsabgaben (Prämienzuschlag KVG und Tabakpräventionsabgabe) für eigene Einzelprojekte beanspruchen. Eine Minderheit will an dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Institut festhalten.

Mit Stichtscheid der Präsidentin hielt die Kommission daran fest, dass das Präventionsgesetz zur Reduktion gesundheitlicher Ungleichheiten beitragen soll. Weiter präzisierte sie mit 12 zu 10 Stimmen, dass eine Beeinträchtigung der Gesundheit nur dann als Krankheit verstanden wird, wenn sie eine medizinische Behandlung erfordert oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

Medienmitteilung der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates vom 25.03.2011

Die Kommission hat die Detailberatung des **Präventionsgesetzes** abgeschlossen. Sie stimmte der Vorlage in der Gesamtabstimmung mit 12 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung zu. Die Kommission war im März 2010 auf den Entwurf eingetreten und hatte im September 2010 im Grundsatz beschlossen, auf das vom Bundesrat ursprünglich vorgeschlagene neue Institut zu verzichten und stattdessen gewisse Aufgaben der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz zu übertragen. Der Bundesrat unterstützt dies inzwischen ebenfalls. In der Detailberatung bestätigte die Mehrheit der Kommission dieses Konzept im Einzelnen (siehe auch Medienmitteilung der SGK-NR vom 21. Januar 2011). Die SGK-NR beschloss insbesondere folgende Anträge an den Rat:

- Art. 39a: Das leitende Organ der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz besteht aus neun fachkundigen Vertretern der Kantone, der Versicherer, der Wissenschaft, der Wirtschaft sowie der auf dem Gebiet der Prävention, Gesundheitsförderung und Früherkennung tätigen Berufs- und Fachverbände (21 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung). Sie werden vom Bundesrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und können zweimal wiedergewählt werden (22 zu 1 Stimmen).
- Art. 39b: Die Stiftung darf Dritten nur gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese in engem Zusammenhang mit ihren Hauptaufgaben stehen, keine bedeutenden zusätzlichen Mittel erfordern und zu mindestens kostendeckenden Preisen erbracht werden (13 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung).
- Art. 19 KVG: Die Versicherer werden weiterhin verpflichtet, die Verhütung von Krankheiten zu fördern (11 zu 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen).
- Art. 20 KVG: Die Höhe des KVG-Prämienzuschlags für Krankheitsverhütung wird auf 0,1 Prozent einer durchschnittlichen Jahresprämie begrenzt (11 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen). Dies entspräche auf Basis der Prämien 2009 rund 3.85 Franken pro Versicherten. Eine Minderheit will wie der Bundesrat den Prämienzuschlag auf 0,125 Prozent beschränken (rund 4.85 Franken).

Der Nationalrat wird das Präventionsgesetz, zu dem 10 Minderheitsanträge eingereicht wurden, während seiner Sondersession vom April 2011 beraten.

12.04.2011 NR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

Das Geschäft wird am 12. April 2011 im Nationalrat behandelt.

Nach dem Motto "vorbeugen ist besser als heilen" hat der Nationalrat als Erstrat das neue Präventionsgesetz gutgeheissen. Ziel ist es, die Massnahmen zur Prävention, Gesundheitsförderung und Früherkennung besser zu steuern und zu koordinieren. Die Mehrheit zeigte sich überzeugt, dass der Bund eine bessere Rechtsgrundlage braucht, um die Mittel für die Prävention effizient einsetzen zu können. Bisher konnte der Bund nur bei übertragbaren Krankheiten eingreifen. Neu soll er sich auch bei Krebs, Diabetes oder psychischen Krankheiten stärker engagieren können.

Parlamentarische Initiativen

08.485 – Erleichterter Kassenwechsel im KVG. Aufhebung des Administrativkostenzuschlages auf Zusatzversicherungen

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Gesetzgebung wird dahingehend geändert, dass Versicherten, die ihre Grundversicherung gemäss KVG und ihre Zusatzversicherungen bei zwei verschiedenen Versicherern abgeschlossen haben, für diese Tatsache keine besonderen Administrativkostenzuschläge in Rechnung gestellt werden dürfen.

Begründung

Das Bundesamt für Privatversicherungen erlaubt gemäss einer Amtsweisung aus dem Jahr 2001 den Versicherern heute in seiner Bewilligungspraxis für Krankenzusatzversicherungen, bei Versicherten, die ihre Grundversicherung gemäss KVG und ihre Zusatzversicherungen bei zwei verschiedenen Versicherern abgeschlossen haben, einen Administrativkostenzuschlag von höchstens 50 Prozent des Bruttoprämienvolumens zu erheben. Diese Praxis, die zwar nur noch bei wenigen Versicherern umgesetzt wird, schafft aber in den gegebenen Fällen als solche und in zahlreichen anderen Fällen als psychologische Hemmschwelle ein unnötiges Hindernis für die von der Mehrheit des Schweizervolkes und vom Parlament gewünschte Konkurrenz zwischen den Kassen. Das gilt sowohl für die Gebühr wie auch für die Tatsache, dass sie erhoben werden kann. Mit dieser parlamentarischen Initiative soll deshalb die Möglichkeit, eine solche Gebühr zu erheben, abgeschafft werden. Angesichts der relativ geringen Anzahl betroffener Versicherter sind die finanziellen Folgen im Verhältnis zum allgemeinen Nutzen für die betroffenen Versicherer vernachlässigbar.

26.02.2010 **SGK-NR** Der Initiative wird Folge gegeben.

22.11.2010 **SGK-SR** Keine Zustimmung

11.04.2011 **NR** Der Initiative wird keine Folge gegeben.

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 16. Februar 2011. Die Kommission beantragt mit 13 zu 9 Stimmen bei 3 Enthaltungen, der Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Rielle, Fehr Jacqueline, Gilli, Goll, Prelicz-Huber, Rechsteiner Paul, Rossini, Schenker Silvia, Weber-Gobet) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Das Geschäft wird am 12. April 2011 im Nationalrat behandelt.

Weitere behandelte Vorstösse:

- **DEMENZ:** Der Bund soll eine Strategie für den Kampf gegen und den Umgang mit Demenzkrankheiten entwickeln. Zudem soll der Bund ein Monitoring aufziehen, um die durch Demenzkrankheiten verursachten individuellen und gesellschaftlichen Kosten zu überwachen. Der Nationalrat hat zwei Motionen mit diesen Forderungen gutgeheissen, mit 151 zu 1 Stimmen, respektive einstimmig. Die beiden Motionäre Jean-François Steiert (SP/FR) und Reto Wehrli (CVP/SZ) begründeten ihre Vorstösse mit der stetigen Zunahme an Demenzkranken in der Schweiz und den damit verbundenen finanziellen und gesellschaftlichen Folgen.
- **ABTREIBUNGEN:** Der Nationalrat belässt Abtreibungen und Geschlechtsumwandlungen im Katalog der obligatorischen Grundversicherung. Mit 84 zu 55 Stimmen bei 16 Enthaltungen verwarf er die Motion von Peter Föhn (SVP/SZ) zur Streichung des Schwangerschaftsabbruchs aus dem Leistungskatalog. Ebenso lehnte die grosse Kammer die zweite Motion Föhns mit 81 zu 67 Stimmen bei 6 Enthaltungen ab, welche Geschlechtsumwandlungen aus der Grundversicherung kippen wollte. Vergeblich hatte Föhn versucht, mit moralischen Argumenten die Leistungen zu streichen.
- **VERSICHERUNG OBLIGATORISCH:** In der Schweiz müssen auch in Zukunft alle Menschen eine Krankenversicherung abschliessen. Der Nationalrat hat es abgelehnt, das Versicherungsobligatorium aufzuheben. Er sprach sich mit 101 zu 44 Stimmen gegen eine Motion von Alfred Heer (SVP/ZH) aus. Die Mehrheit folgte den Argumenten des Bundesrats, der davor warnte, dass ohne Krankenkassenobligatorium viele finanzschwache Menschen auf einen Versicherungsschutz verzichten würden. Ausserdem habe nicht die Zwangssolidarität zur Pämienexplosion geführt, sondern der vermehrte Bezug von Leistungen sowie der medizinische Fortschritt und die demografische Entwicklung.
- **FRANCHISEN:** Der Nationalrat will weder die Franchisen in der Krankenversicherung auf 1000 Franken begrenzen noch die Prämienermässigung bei einer höheren Franchise beschränken. Er hat eine Motion der SP mit diesen Forderungen mit 110 zu 40 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Stéphane Rossini (SP/VS) kritisierte, die Krankenversicherer könnten mit dem Mittel der Rabatte für höhere Franchisen ihre Strategie zur Risikoselektion perfektionieren, da vor allem junge und gesunde Personen eine höhere Franchise wählten.
- **MEDIKAMENTENABGABE:** Der Nationalrat will keine strengeren Regeln bei der Medikamentenabgabe in der Arztpraxis. Er hat eine Motion abgelehnt, mit welcher die SP tiefere Margen für Ärztinnen und Ärzte forderte. Die Sozialdemokraten wollten den Bundesrat beauftragen, die Marge von 15 Prozent, welche Ärztinnen und Ärzte bei der Abgabe von Medikamenten heute erzielen können, um mindestens die Hälfte zu verringern. Den Einkommensverlust wollten sie wenn nötig mit anderen Massnahmen kompensieren, etwa mit den Taxpunktwerten.
- **GESUNDHEITSPOLITIK:** Der Bundesrat soll nicht von einem Staatssekretär oder einer Staatssekretärin für das Gesundheitswesen und die soziale Sicherheit entlastet werden. Der Nationalrat lehnte mit 110 zu 37 Stimmen eine Motion der SP mit dieser Forderung ab. Er folgte damit dem Bundesrat, der die Schaffung eines Staatssekretariats nicht als zielführenden Weg zur Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten im Gesundheitswesen erachtet.

Quellen:

- Parlamentsdienste, Dokumentationszentrale, 3003 Bern
- SDA